

Jobcenter Märkischer Kreis

Hademareplatz 48
58675 Hemer

Kundennummer: 214A121434

BG-Nummer: 35510BG0005687

Herrn
Timo Saul

Iserlohner Str. 89
58675 Hemer

Ersteller: Frau Herr

Team: Team 415

Telefon: 02372 557720

E-Mail: Jobcenter-MK@jobcenter-ge.de

Erstellt am: 22.07.2015

Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Sehr geehrter Herr Saul,

eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichneten Jobcenter über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen. Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs.1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) als Verwaltungsakt in Form dieses Bescheides erlassen (§ 15 Abs. 1 S. 2, 6 SGB II).

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die Zeit vom 22.07.2015 bis 15.02.2016, soweit zwischenzeitlich nichts anderes geregelt wird.

Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind weder Sie noch das Jobcenter an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung der Eingliederungsvereinbarung bedarf.

Ziel(e)

Beschäftigungsaufnahme sv-pflichtig

1. Unterstützung durch Jobcenter Märkischer Kreis

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Das Jobcenter veröffentlicht anonym Ihr Bewerberprofil in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

2. Bemühungen von Herrn Timo Saul

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 4 Wochen - beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung - jeweils mindestens 3

Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum, ohne weitere Aufforderung unsererseits, hier im Jobcenter am Empfang oder per Briefkasteneinwurf folgende

2. Fortsetzung der Bemühungen von Herrn Timo Saul

Nachweise vor: schriftliche, aussagekräftige Auflistung mit Bezeichnung der Bemühungen. (D.h. Vorlage der Nachweise jeweils zum: 31.08.15, 30.09.15, 31.10.15, 30.11.15, 31.12.15 und 31.01.16).

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie vom Jobcenter bzw. von der Agentur für Arbeit erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigegefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind beide Parteien nicht mehr an den Inhalt gebunden. Eine gesonderte Aufhebung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II durchgängig vor, so endet die Gültigkeit automatisch mit Ablauf (siehe Datum „gültig bis“).

Soweit eine Anpassung erforderlich ist, endet die Gültigkeit mit dem Abschluss der neuen Eingliederungsvereinbarung.

Rechtsfolgenbelehrung:

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen (siehe Nr. 2. Bemühungen des Kunden), wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die mit Ihnen vereinbarten Bemühungen das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert wird. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen. Folglich tritt keine Leistungsminderung ein. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin erbracht.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Hinweise bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit):

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind. Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Jobcenters, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie Merkblatt "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus dieser per Verwaltungsakt ergangenen Eingliederungsvereinbarung gebunden.

22.07.2015

Datum, Unterschrift Frau Herr
Vertreter/in Jobcenter Märkischer Kreis

Vollmacht-Prozeßvollmacht- Strafprozeßvollmacht

Sowohl Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG);
Soweit diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken

_____ wird in Sachen _____

wegen _____

Vollmacht-Prozeßvollmacht-Strafprozeßvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und Privatrechtsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und im Disziplinarverfahren,
 2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen,
 3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Strafgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu ersetzenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
 4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
 5. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145 a II StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Einsachen-,
 6. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
 7. Vertretung im Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebeninterventient,
 8. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
 9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt.
Die Prozeßvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen,
 10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
 11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
 12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z. B. Klörungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.,
 13. Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
- Die Kostenersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner

_____ , den _____



(Unterschrift)

Vollmacht-Prozeßvollmacht- Strafprozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken

wird in Sachen _____

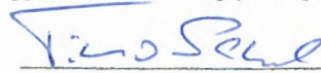
wegen _____

Vollmacht-Prozeßvollmacht-Strafprozeßvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 184 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen und Privatklassgesachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und im Disziplinarverfahren,
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen,
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
5. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145 a II StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen -auch in Ehesachen-,
6. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
7. Vertretung im Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebeninterventient,
8. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozeßvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen.
10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z. B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.,
13. Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

_____, den _____



(Unterschrift)